
Nummer 49/50, 11. Dezember 2015, Seite 298

Einzelpreis 0,50 €

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg vom 02.12.2015

Anlage zur Kostensatzung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg; Kommunales Kostenverzeichnis

Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg

Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg (Wahlordnung für den Behindertenbeirat)

Satzung zur Änderung der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 19.11.2015

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Teilweise Einziehung der nachfolgend genannten Ortsstraßen im Bereich Königsplatz

Teilweise Einziehung der Franziska-Wittmann-Straße

Teilweise Umstufung des selbstständigen „Geh- und Radweg von der Riedingerstraße zur Austraße“

Teilweise Abstufung der Ortsstraßen „Oskar-Schindler-Straße“ und „Otto-Sauler-Straße/ Teilstück“ zu selbstständigen Geh- und Radwegen

Widmung von Straßen und Wegen

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Von-Cobres-Str. 11*
- *Aindlinger Str. 16*

- *Sterngasse 3*
- *Oberbürgermeister-Hohner-Str. 1-3, Nagahama-Allee 76*

Haltverbot in der Gumpfenbergstraße

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Winter 2015/2016; Private Sicherungspflicht der Anlieger auf öffentlichen Gehwegen

Informationen zu den sich im Stadtgebiet befindlichen Streukisten

Öffentliche Schneeabladepplätze 2015/ 2016

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die beantragte Absenkung der Sohlrampe in der Wertach

Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 10.12.2015 für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 411 im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 276/4 der Gemarkung Bergheim durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON VERWALTUNGSKOSTEN
FÜR AMTSHANDLUNGEN IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
DER STADT AUGSBURG
vom 02.12.2015

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Augsburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem beigefügten Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Bestandteil zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach vergleichbaren, im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von zehn bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder Verordnungen getroffen sind.

§ 3

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden, soweit im kommunalen Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind, erhoben

1. die Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Bedienstete der Stadt Augsburg förmlich oder unter Einhebung von Geldbeträgen zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die Aufwendungen, die durch Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen entstehen;
4. die Reisekostenvergütungen im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen, die bei Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle entstehen;
5. die Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen gem. dem KommKVz erhoben.

§ 4

Im Übrigen finden folgende Artikel des Kostengesetzes entsprechende Anwendung:

Artikel 2 über den Kostenschuldner,

Artikel 3 über die Kostenfreiheit bestimmter Amtshandlungen,

Artikel 4 über die Gebührenbefreiung bestimmter Schuldner,

Artikel 5 Abs. 5 über die Nichterhebung von Kosten, wenn diese unbillig wäre

Artikel 6 über die Gebührenbemessung und Aufrundung

Artikel 7 über die Gebühren bei mehreren Amtshandlungen

Artikel 8 über die Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrages

Artikel 9 über die Kosten im Rechtsbehelfsverfahren

Artikel 11 über die Entstehung des Kostenanspruches

Artikel 12 über die Kostenentscheidung und die Rechtsbehelfe gegen die Kostenentscheidung

Artikel 13 über die Festsetzungsverjährung

Artikel 14 über den Kostenvorschuss und die Zurückbehaltungsrechte

Artikel 15 über die Fälligkeit von Kosten

Artikel 16 über die Billigkeitsmaßnahmen

Artikel 17 über Zinsen

Artikel 18 über Säumniszuschläge

Artikel 19 über die Zahlungsverjährung

Artikel 21 Abs. 3 Satz 2 über Amtshandlungen, die mit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen in engem Zusammenhang stehen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. November 2000 (ABl. S. 222) sowie deren Anlage, geändert durch Satzungen vom 5. April 2002 (ABl. S. 81), 18. Dezember 2008 (ABl. S. 330) und 29. August 2014 (ABl. S. 233), außer Kraft.

Augsburg, 02.12.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**ANLAGE
ZUR KOSTENSATZUNG FÜR AMTSHANDLUNGEN
IM EIGENEN WIRKUNGSKREIS
DER STADT AUGSBURG**

Kommunales Kostenverzeichnis

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr
0		ALLGEMEINE VERWALTUNG	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 7 dieses Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 750 Euro
	001	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen Urkunden soweit die Erteilung nicht kostenfrei erfolgen muss	0,80 Euro je angefangene Seite, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr, mindestens 5,00 Euro. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro. Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, so soll die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 5,00 Euro ermäßigt werden.
	002	Bescheinigungen	
	0020	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	kostenfrei; (vgl. Bek. v. 31.10. 1978, MABl. S. 918, zuletzt geändert durch Bek. vom 20.10. 1981, MABl. S. 640)
	0021	Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	10 bis 80 Euro
	003	Einsicht in Akten und amtliche Bücher	
		a) Einsicht in Akten inklusive Planunterlagen und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	1,00 Euro je Akt oder Buch, mindestens 10 Euro. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind
		b) Einsicht in Akten des Bauordnungsamtes	25 bis 300 Euro
		Einsicht in Rechtsvorschriften, die Stadtkarte, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	gebührenfrei
	004	Fristverlängerungen	
	0040	Verlängerung einer Frist deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde	1/4 der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 10 Euro
	0041	Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 70 Euro
	005	Zweitschriften	
		Erteilung einer Zweitschrift	1/10 bis 1/2 der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15,00 Euro Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,80 Euro je angefangene Seite, mindestens 5,00 Euro
	006	Niederschriften	10 bis 80 Euro für jede angefangene Stunde
	007	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
	0070	Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die	10 bis 300 Euro

		fache erhöht werden.	
		4. Ermäßigung: Die Schreibaussagen nach Tarif-Nr. 008, lfd. Nr. 2.2 können bis auf 0,10 Euro je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien der den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
		5. Plankopien: Abweichend von lfd. Nr. 2.2 werden für Ausfertigungen und Kopien von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Straßen- und verkehrstechnischen Plänen sowie für Ausdrücke von Plänen mit Denkmalschutz- und Naturschutzbelangen, auch mittels CAD-Verfahren, folgende Schreibaussagen erhoben:	
		5.1 für Format DIN A 4 schwarz-weiß	2,50 Euro
		5.2 für Format DIN A 3 schwarz-weiß	5 Euro
		5.3 für Format DIN A 2 schwarz-weiß	7,50 Euro
		5.4 für Format DIN A 1 schwarz-weiß	10 Euro
		5.5 für Format DIN A 0 schwarz-weiß	12,50 Euro
		5.6 für Format DIN A 4 farbig	5 Euro
		5.7 für Format DIN A 3 farbig	10 Euro
		5.8 für Format DIN A 2 farbig	15 Euro
		5.9 für Format DIN A 1 farbig	20 Euro
		5.10 für Format DIN A 0 farbig	25 Euro
01		Informationsfreiheitsgesetz	
	011	Auskünfte	
	0111	Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	gebührenfrei
	0112	Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften	30 bis 250 Euro
	0113	Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	60 bis 500 Euro
	012	Herausgabe	
	0121	Herausgabe von Abschriften	15 bis 125 Euro
	0122	Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen	30 bis 500 Euro
	013	Einsichtnahme bei der Behörde einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften	15 bis 500 Euro
02		Hauptverwaltung	
	020	Gemeindeordnung	
		Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO)	10 bis 2.500 Euro
03		Finanzverwaltung	
	030	Steuerverwaltung	
	0300	Schriftliche Auskunft aus Besteuerungs- und Gebührengrundlagen	10 bis 30 Euro

	0301	Ausstellung eines Ersatz-Hundesteuerzeichens	2,50 bis 5 Euro
	031	Kassenverwaltung	
	0310	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 10 Euro nach unten abgerundeten Betrages, mindestens 5 Euro, höchstens 150 Euro. Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe der Einzelbeträge zugrunde zu legen
	0311	Pfändung beweglicher Sachen und von Geldforderungen (Art. 26 Abs. 2 - 5 und 7 VwZVG)	Pfändungsgebühr nach § 339 AO. Mit der Gebühr sind alle im Vollstreckungsverfahren anfallenden Amtshandlungen abgegolten
	0312	Verwertung gepfändeter Sachen	Verwertungsgebühr nach § 341 AO
1		ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 2.600 Euro
	111	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	10 bis 2.100 Euro
12		Feuerbeschau	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Feuerbeschau - FBV)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Mängelfeststellung	
	1210	wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	1211	wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	10 bis 1.000 Euro
	122	Anordnung (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 Euro
13		Landesstraß- und Verordnungsgesetz	
	130	Genehmigung zur Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten (Art. 6 und 7 LStVG, § 6 der Satzung über die Obdachlosenunterbringung in Augsburg)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
6		BAU- UND WOHNUNGSWESEN; VERKEHR	
61		Bundesbaugesetz (BBauG), Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) bzw. Baugesetzbuch	
	610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 24 Abs. 4 Satz 1 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 a BBauG - § 28 Abs. 3 BauGB -)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 24 Abs. 5 Satz 3 BBauG; § 17 Abs. 1 Satz 2 StBauFG - § 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB -)	20 bis 50 Euro

	613	Gebote nach §§ 39 b bis 39 e BBauG (§§ 176 bis 179 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
63		Bayer. Straßen- und Wegegesetz/Bundesfernstraßengesetz (BayStrWG/FStrG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG, § 8 FStrG, Satzung über Straßensondernutzungen in der Stadt Augsburg)	10 bis 1.100 Euro
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 2.000 Euro
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG, § 8 Abs. 7 a FStrG	50 bis 2.600 Euro
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Bau- last für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
64		Bayerische Bauordnung (BayBO)	
	640	Freistellungserklärung (Art. 70 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)	50 bis 100 Euro
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von Verboten	10 bis 400 Euro
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 80 Euro
69		Satzung über die Benützung stadt-eigener Gewässer	
	691	Genehmigung	10 bis 1.100 Euro
7		ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN WIRTSCHAFTSFÖR- DERUNG	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
		Vorschriften der Tarifgruppen 73 bis 76 dieses Kostenver- zeichnisses gehen der Tarifgruppe 70 vor	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 500 Euro
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Sat- zung	10 bis 1.250 Euro
	702	Nachträgliche Auflage, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 750 Euro
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflich- tung	10 bis 750 Euro
73		Marktwesen	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 300 Euro
	731	Nachträgliche Auflage, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 200 Euro
76		Stadtentwässerung	
	760	Genehmigungen (§ 10 Entwässerungssatzung - EWS)	15 bis 10.000 Euro
	761	Gestattung und Zulassung von Ausnahmen (§ 15 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	762	Einzelanordnungen (§ 20 EWS)	15 bis 10.000 Euro
	763	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 EWS)	15 bis 10.000 Euro

Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg

Präambel

Die Stadt Augsburg betrachtet es als eine wichtige Aufgabe, für eine gleichberechtigte Teilhabe aller ihrer Bürgerinnen und Bürger zu sorgen und damit im Stadtgebiet die Inklusion zu verwirklichen. Ziel der Stadt Augsburg ist es daher, mit dieser Satzung alle Bürger mit Behinderung, unabhängig von ihrer Behinderungsart, in das Leben der Stadtgemeinschaft einzubinden. Aus diesem Grund fördert die Stadt Augsburg im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die Umsetzung der Ziele der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- 1) In der Stadt Augsburg besteht zur Wahrnehmung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung eine Behindertenvertretung. Sie versteht sich als Bindeglied zum Stadtrat.
- 2) Die Behindertenvertretung ist eine selbständige und unabhängige Interessensvertretung der Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg. Die Behindertenvertretung ist den Belangen aller Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gleichermaßen verpflichtet. Sie arbeitet überparteilich, ist überkonfessionell sowie weisungsunabhängig. Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.
- 3) Die Behindertenvertretung hat die Aufgabe, den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die städtischen Gesellschaften in allen Fragen, welche die Interessen der Menschen mit Behinderung in Augsburg betreffen, zu beraten. Durch Anträge und Stellungnahmen soll die Behindertenvertretung ihre praktischen Erfahrungen und Kenntnisse in die Planungen der Stadtverwaltung insbesondere in folgenden Lebensbereichen einfließen lassen:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 2

Organe

Die Organe der Behindertenvertretung sind:

- die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung
- der Behindertenbeirat
- der/die Beauftragte für die Belange der Menschen mit Behinderung

§ 3

Versammlung der Augsburger Bürger und Bürgerinnen mit Behinderung

- 1) Die Stadt Augsburg lädt einmal jährlich zu einer öffentlichen Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung ein.
- 2) Bei dieser Versammlung ist abstimmungsberechtigt, wer - das 18. Lebensjahr vollendet hat, - mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und - einen amtlich festgelegten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.
- 3) Jeder Abstimmungsberechtigte hat eine Stimme. Eine Vertretung zur Stimmabgabe ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.
- 4) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung hat folgende Aufgaben und Rechte:
 - Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirats nach § 4 Abs. 2 a) und § 4 Abs. 2 d) dieser Satzung
 - Beschluss über das Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 11 c) dieser Satzung
 - Stellung von Anträgen an die Stadt Augsburg und den Behindertenbeirat
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes des Behindertenbeirats
- 5) Die Versammlung soll mindestens einmal jährlich einberufen werden. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.
- 6) Anträge sollen schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin, gestellt werden. Später eingehende Anträge können nur dann in der Versammlung behandelt werden, wenn eine Bearbeitung trotz des verspäteten Eingangs möglich war.
- 7) Die Versammlung führt im 4-jährigen Turnus die Wahl zum Behindertenbeirat durch. Näheres regelt die vom Stadtrat der Stadt Augsburg erlassene Wahlordnung für den Behindertenbeirat.
- 8) Mitglieder des Augsburger Stadtrates sowie berufsmäßige Stadträte haben in der Versammlung ein Rede- und Antragsrecht.

§ 4

Behindertenbeirat

- 1) Der Behindertenbeirat setzt sich aus 37 stimmberechtigten Mitgliedern und einem nicht stimmberechtigten Mitglied zusammen.

2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung, ggf. mit Unterstützung ihres persönlichen Assistenten oder vertreten durch ihren gesetzlichen Vertreter
- b) 10 Vertreter/innen der in der Behindertenarbeit tätigen Augsburger Verbände bzw. von Trägern der Offenen Behindertenarbeit
- c) der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg
- d) 2 Vertreter/innen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen

3) Nicht stimmberechtigtes Mitglied ist die Leitung der Geschäftsstelle des Behindertenbeirats.

4) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 a) sowie die Vertreter von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen nach § 4 Abs. 2 d) werden von der Versammlung der Menschen mit Behinderung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 2 b) und deren Stellvertreter sollen von den nachfolgend genannten Augsburger Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und den Stiftungen, die schwerpunktmäßig in der Behindertenarbeit tätig sind, für die Dauer von vier Jahren vorgeschlagen werden.

a) Träger der Offenen Behindertenarbeit in Augsburg (kurz: OBA-Träger) sind folgende Organisationen:

- Malteser Hilfsdienst e.V.
- Evangelische Jugend Augsburg
- Lebenshilfe Augsburg e.V.
- Dominikus-Ringeisen-Werk

b) Verbände, die allgemeine Behindertenarbeit leisten, sind:

- Arbeiterwohlfahrt KV Augsburg
- Bayerisches Rotes Kreuz, KV Augsburg-Stadt
- Caritasverband Augsburg
- Diakonisches Werk,
- Paritätischer Wohlfahrtsverband
- VdK – Der Sozialverband

6) Die in Abs. 5a) genannten OBA-Träger haben das Recht, insgesamt vier stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten OBA-Träger das Recht eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein OBA-Träger auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.

7) Die in Abs. 5b) genannten Verbände haben das Recht, insgesamt sechs stimmberechtigte Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für den Behindertenbeirat zu benennen. Grundsätzlich hat jeder der genannten Verbände das Recht, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in vorzuschlagen. Verzichtet ein Verband auf dieses Recht, bleibt dieser Platz unbesetzt.

8) Die von den OBA-Trägern und Verbänden vorgeschlagenen Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch Beschluss des Sozialausschusses bestellt.

9) Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Augsburg sowie die Leitung der Geschäftsstelle sind natürliche Mitglieder des Behindertenbeirats.

10) Mitglieder des Augsburger Stadtrats sowie berufsmäßige Stadträte sind an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilnahmeberechtigt.

11) Die Mitgliedschaft eines einzelnen gewählten Mitglieds endet während der Amtszeit des Behindertenbeirats

a) mit dem Tod des Mitglieds.

b) wenn das Mitglied seine Mandatsniederlegung schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates erklärt.

c) wenn die Versammlung der Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung durch Beschluss feststellt, dass das Mitglied sein Mandat nicht mehr aktiv wahrnimmt.

12) Scheiden gewählte Mitglieder des Behindertenbeirats aus dem Kreis der Betroffenen aus, rücken entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählte Mitglieder nach. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

13) Fallen von Verbänden bzw. Trägern vorgeschlagene Mitglieder auf Dauer aus, soll der jeweilige Verband/Träger ein neues Mitglied benennen, welches vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirats bestellt wird.

14) Sollten bestimmte Behinderungen im Behindertenbeirat nicht ausreichend vertreten sein und dem Behindertenbeirat dadurch der nötige Zugang zur Lebenslage der Betroffenen fehlen, hat der Behindertenbeirat die Möglichkeit bis zu vier zusätzliche Mitglieder, die den erforderlichen Sachverstand besitzen, auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer der Amtszeit des Behindertenbeirats zu kooptieren. Die kooptierten Mitglieder besitzen kein Stimmrecht.

15) Näheres zur Wahl bzw. Ernennung der Mitglieder des Behindertenbeirats regelt die Wahlordnung für den Behindertenbeirat.

§ 5

Rechte und Pflichten des Behindertenbeirats

1) Der Behindertenbeirat unterstützt aktiv die Behindertenpolitik in der Stadt Augsburg. Er berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die Behindertenpolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen.

2) Der Behindertenbeirat ist zu allen seinen Aufgabenkreis betreffenden Beratungsgegenständen, Fragen und Planungen, die in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg fallen, durch den Stadtrat und die Verwaltung rechtzeitig hinzuzuziehen, so dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat.

- 3) Beschlussvorlagen, die sich mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befassen, sind vor Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Behindertenbeirat rechtzeitig zuzuleiten. In diesen Fällen ist zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seinen Ausschüssen auch ein Vertreter des Behindertenbeirats einzuladen.
- 4) Stellungnahmen, Empfehlungen, Anträge und Anfragen des Behindertenbeirates sind vom Stadtrat, dem zuständigen Ausschuss, einer zu bildenden Stadtratskommission bzw. der Stadtverwaltung innerhalb von 3 Monaten zu behandeln.
- 5) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Behindertenbeirat bei seiner Arbeit zu unterstützen.
- 6) Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Behindertenbeirats teilzunehmen.
- 7) Über Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen und die den Mitgliedern der Behindertenvertretung bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt werden, sind diese zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Geschäftsgang und Verfahren des Behindertenbeirats

- 1) Der Behindertenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 2) Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, leitet die Sitzungen und verteilt die Geschäfte an die Mitglieder des Behindertenbeirates. Die Sitzungen des Behindertenbeirates sind in der Regel öffentlich. Einladungen zu den Sitzungen des Behindertenbeirates sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu versenden.
- 3) Die Willensbildung im Behindertenbeirat erfolgt durch Beschlussfassung. Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Die Anregungen und Anträge des Behindertenbeirates werden vom/von der Vorsitzenden an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.
- 6) Über alle Sitzungen des Behindertenbeirates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und vom Schriftführer/von der Schriftführerin und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.
- 7) Die Behindertenbeirat hat das Recht bei Bedarf weitere Personen beratend zu Sitzungen hinzuzuziehen.
- 8) Der Behindertenbeirat bildet aus seiner Mitte sechs Fachbereiche mit jeweils mindestens sechs bis maximal acht Mitgliedern. Die Fachbereiche arbeiten dem Beirat zu. Jedes Mitglied des Behindertenbeirats sollte einem der folgenden Fachbereiche, entsprechend seinen Interessen und Fähigkeiten, angehören:
 1. Bauen und Wohnen
 2. Verkehr und Mobilität
 3. Arbeit und Beruf
 4. Kommunikation
 5. Soziale Dienstleistungen und Hilfen
 6. Schule, Bildung, Sport und Kultur

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Behindertenbeirates wird von einem Beschäftigten/einer Beschäftigten der Stadt Augsburg wahrgenommen. Dazu unterhält die Stadt Augsburg eine Geschäftsstelle.

§ 8

Vorstand

- 1) Der Behindertenbeirat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden zwei Stellvertretern/innen sowie den für die Fachbereiche gewählten Sprechern/Sprecherinnen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Schriftführer/-in.
- 2) Der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/innen können gleichzeitig Sprecher/in eines Fachbereichs sein.
- 3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Behindertenbeirats. Er bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirats vor.
- 4) Fallen Mitglieder im Vorstand auf Dauer, mindestens jedoch länger als drei Monate aus, findet durch den Behindertenbeirat eine Nachwahl statt.
- 5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6) Der Vorstand ist zuständig für die laufenden und eilbedürftigen Angelegenheiten der Behindertenvertretung. Erlaubt die Dringlichkeit einer Angelegenheit die Einberufung des Vorstands nicht, entscheidet der/die Vorsitzende. Über eine Dringlichkeitsentscheidung ist dem Vorstand vom/von der Vorsitzenden unverzüglich, möglichst schriftlich, zu berichten.
- 7) Der/Die Vorsitzende vertritt den Behindertenbeirat nach außen und sorgt für die Vollziehung der Beschlüsse. Er/Sie hat das Recht sich gegenüber der Öffentlichkeit zu einzelnen Vorgängen, die den Behindertenbeirat betreffen, zu äußern.
- 8) Für spezielle Aufgaben bzw. besondere Themen hat der Vorstand die Möglichkeit weitere Personen zu den Beratungen hinzuzuziehen.

§ 9**Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Behindertenbeirats beträgt 4 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am Tag nach der konstituierenden Sitzung und endet mit Ablauf des Tages, an dem die konstituierende Sitzung der nächsten Wahlperiode stattfindet.

§ 10**Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung**

1) Die Stadt Augsburg ernennt eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderung sowie zwei Stellvertreter/innen. Der Vorstand kann hierzu einen oder mehrere Vorschläge einreichen. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.

2) Sollte der/die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung gleichzeitig gewählt bzw. delegiertes Mitglied im Behindertenbeirat sein, so ist diese Person bei Wahlen und Abstimmungen lediglich berechtigt, eine Stimme abzugeben.

2) Die Amtszeit des/der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt und endet grundsätzlich mit der des Behindertenbeirates. Eine Wiederbenennung ist möglich.

3) Die Aufgaben des/der Beauftragten richten sich nach den Grundsätzen des § 18 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

§ 11**Aufwandsentschädigung und Finanzierung**

1) Die Tätigkeit in der Behindertenvertretung ist ehrenamtlich.

2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Behindertenbeirates, seiner Fachbereiche und des Vorstandes, erhalten die nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine Entschädigung, entsprechend dem jeweils gültigen Beschluss des Stadtrates.

3) Bei Reisen im Auftrag des Behindertenbeirates muss die Kostenübernahme durch die Stadt Augsburg vor Fahrtantritt von der Geschäftsstelle genehmigt werden. Erstattet werden ggf. die tatsächlich entstandenen Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung gemäß den Richtlinien der Stadt Augsburg soweit dafür ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen; Tagegelder werden nicht gewährt.

4) Dem Behindertenbeirat wird seitens der Stadt Augsburg jährlich ein angemessenes Budget zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle verwaltet. Sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.

§ 12**Inkrafttreten der Satzung**

1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg in ihrer Fassung vom 11. Dezember 2007 außer Kraft. Die bestehenden Gremien bleiben bis zur Neukonstituierung im Amt. Die Regelungen der Satzung vom 11. Dezember 2007 werden bis zur Neukonstituierung des Behindertenbeirats Bestandteil dieser Satzung und finden auf die schon bestehenden Gremien weiterhin Anwendung. Ab dem Zeitpunkt der Neukonstituierung der Gremien findet alleine diese Satzung Anwendung.

Augsburg, den 05.12.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

**Ordnung zur Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg
(Wahlordnung für den Behindertenbeirat)**

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Frei-staat Bayern (GO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung:

§ 1**Geltungsbereich und Amtszeit**

1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Behindertenbeirats der Stadt Augsburg und dessen Vorstands.

2) Die Amtszeit des Behindertenbeirats beträgt vier Jahre.

§ 2**Wahl der Behindertenvertreter**

1) Die Versammlung der Augsburger Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung wählt 24 Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung gemäß § 4 Abs. 2 a) sowie zwei Vertretern/Vertreterinnen von im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen gemäß § 4 Abs. 2 d) der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung.

2) Die Versammlung wird von der Stadt Augsburg vorbereitet und durchgeführt. Die offizielle Ladung erfolgt mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Augsburg.

3) Bei dieser öffentlichen Versammlung ist wahlberechtigt, wer
- das 18. Lebensjahr vollendet hat
- mit Hauptwohnsitz in der Stadt Augsburg gemeldet ist und

-einen amtlich festgestellten Grad der Behinderung nachweisen kann. Der Nachweis hierüber ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. durch Vorlage des vom Versorgungsamt ausgestellten Bescheids zu führen.

4)Die Vertretung eines Wahlberechtigten ist durch Vorlage einer Vollmacht und des Schwerbehindertenausweises des zu Vertretenden möglich. Es ist die Übernahme nur einer Vertretung zulässig. Die Bestallungsurkunde eines Betreuers steht der Vollmacht gleich.

5)Alle Wahlberechtigten haben ein aktives und passives Wahlrecht.

6) Die Vertreter der im Behindertenbereich tätigen Elterninitiativen müssen einen geeigneten, schriftlichen Nachweis über ihre Zugehörigkeit und Vertretungsbefugnis erbringen.

7) Kandidaten können sich bis zu drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates aufstellen lassen oder vorgeschlagen werden.

8) Der Vorschlag muss enthalten:

- Vor- und Zuname sowie Anschrift des Kandidaten/der Kandidatin

- Unterschriebene Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass sich diese/r zur Wahl stellt und

- die Kopie eines Nachweises, dass die Voraussetzung entweder nach § 2 Abs. 3, dritter Spiegelstrich oder nach § 2 Abs. 6 dieser Wahlordnung erfüllt ist.

Die Geschäftsstelle des Behindertenbeirates stellt zu diesem Zweck Formblätter zur Verfügung.

9) Die Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung so-wie der Vertreter der Elterninitiativen erfolgt geheim, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

10) Jede/r Wahlberechtigte hat 24 Stimmen, mit denen er stimmberechtigte Mitglieder des Behindertenbeirates wählen kann, die aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung kommen. Zusätzlich hat jede/r Wahlberechtigte zwei Stimmen, mit denen er/sie Kandidaten/-innen aus dem Bereich der Elterninitiativen in den Behindertenbeirat wählen kann.

11) Jedem/Jeder Kandidaten/Kandidatin kann nur eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmenzahlen. Ist eine Stimmengleichheit entscheidend für die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat oder die Rangfolge unter den Listennachfolgern, wird eine Stichwahl durchgeführt.

12) Haben mehr als 24 Personen aus dem Kreis der Betroffenen bzw. mehr als 2 Personen aus dem Kreis der Vertreter von Elterninitiativen kandidiert und Stimmen erhalten, rücken diese Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl nach, wenn gewählte Mitglieder aus dem Behindertenbeirat ausscheiden.

13) Den Vorsitz der Wahlversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt Augsburg, ihm/ihr obliegt die Durchführung der Wahl des Behindertenbeirats.

§ 3

Bestellung der Vertreter/innen von Organisationen

1) Die in § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Organisationen/Verbände können jeweils ei-ne/n Kandidaten/-innen und eine/n Stellvertreter/innen vorschlagen. Die Vorschläge sind bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates einzureichen. Die Begründung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Sozialausschusses.

2) Insgesamt sollen aus der Gruppe der OBA-Träger 4 Kandidat/-innen und Stellvertreter/-innen aus der Gruppe, der in der Behindertenarbeit tätigen Verbände 6 Kandidaten/-innen und deren Stellvertreter/-innen vorgeschlagen werden.

3) Verzichtet ein in der Satzung genannter OBA-Träger auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.

4) Verzichtet ein in der Satzung genannter, in der Behindertenarbeit tätiger Verband auf die Entsendung eines Vertreters/einer Vertreterin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin bleibt dieser Platz unbesetzt.

5) Die in § 4 Abs. 5 der Satzung genannten Organisationen werden mindestens 3 Monate vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung schriftlich aufgefordert, die Vorschläge für ihre Vertreter für den Behindertenbeirat zu benennen. Die Vorschläge sollen spätestens vier Wochen vor der Sitzung des Sozialausschusses, in dem die Kandidaten bestellt werden, bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates vorliegen. Ein Verzicht gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 4 der Wahlordnung sollte ebenfalls spätestens 4 Wochen vor dieser Sitzung Sozial-ausschusses erklärt werden.

6) Die Bestellung der unter § 4 Abs. 2 b) i.V.m. § 4 Abs. 5 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung genannten Delegierten soll in der Sitzung des Sozialausschusses erfolgen, die terminlich vor der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfindet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, kann die Bestellung direkt durch den Stadtrat erfolgen.

7) Die laut Satzung entsendenden Verbände/Organisationen können die Delegation ihres jeweiligen Vertreters beenden. Die Beendigung wird durch den Eingang einer schriftlichen Mitteilung bei der Geschäftsstelle des Behindertenbeirates wirksam. Gleichzeitig ist ein neuer Vertreter bzw. eine neue Vertreterin schriftlich zu benennen, der/die vom Sozialausschuss für den Rest der Amtszeit des Behindertenbeirates bestellt wird.

§ 4

Konstituierende Sitzung/Wahl des Vorstands

1) Die konstituierende Sitzung des Behindertenbeirats soll spätestens 4 Wochen nach der Versammlung der Menschen mit Behinderung stattfinden, in der die Wahlen zum Behindertenbeirat stattgefunden haben.

2) Zur konstituierenden Sitzung des Behindertenbeirats lädt die Stadt Augsburg alle Mitglieder des Behindertenbeirats mit einer Frist von zwei Wochen vor dem anberaumten Termin ein. Den Vorsitz führt ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt.

3) In der konstituierenden Sitzung wird der Vorstand des Behindertenbeirates gemäß § 8 der Satzung für die Vertretung von Menschen mit Behinderung in der Stadt Augsburg gewählt. Die Wahl wird von dem/der, den Vorsitz führenden Vertreter/in der Stadt Augsburg geleitet.

§ 5 Ergebnis der Wahlen

Das Wahlergebnis für die Wahl des Behindertenbeirats und für die des Vorstands wird von der Stadt Augsburg öffentlich bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.

Augsburg, den 05.12.2015

Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE DULTEN UND DEN CHRISTKINDLESMARKT IN DER STADT AUGSBURG

vom 19.11.2015

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Statistikgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 12. Mai 2015 (GVBl. Nr. 5/2015, S. 82), folgende

Änderungssatzung: § 1

Die Satzung der Stadt Augsburg über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 (ABl. vom 29.07.1988, S. 76), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2013 (ABl. vom 15.03.2013, S. 76) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:
Andere Schilder als Firmen- oder Namensschilder anzubringen, ist nicht gestattet. Werbung ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen zulässig und nur soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
2. § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 5 Abs. 1 ohne Zulassung Waren anbietet und verkauft,
2. § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Ziffer 1 Waren außerhalb der zugewiesenen Verkaufsstände und Standplätze verkauft,
3. § 6 Abs. 3 Verkaufsstände und Standplätze wechselt, tauscht, überschreitet oder Dritten überlässt,
4. § 8 Abs. 3 an den Verkaufsständen Veränderungen vornimmt,
5. § 8 Abs. 4 den Anschluss an die Stromversorgung nicht durch von der Stadt zugelassene Personen oder Firmen vornehmen lässt,
6. § 8 Abs. 5 Schilder anbringt und Werbung betreibt,
7. § 8 Abs. 6 feuergefährliche Anlagen auf die Marktplätze verbringt oder dort feuergefährliche Arbeiten ausführt,
8. § 9 Abs. 2 Personen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
9. § 9 Abs. 3 Waren im Wege der Ausspielung, Verlosung oder Versteigerung anbietet, Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt, Musik darbietet oder Tonverstärkeranlagen benützt oder Sammlungen durchführt, Kraftfahrzeuge oder Wohnwagen abstellt,
10. § 9 Abs. 4 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Verkaufsständen und Standplätzen verweigert oder sich nicht ausweist,
11. § 10 die Marktplätze verunreinigt oder nicht ausreichend Abfallbehälter bereitstellt.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 19.11.2015

gez.
Dr. Kurt Gribl
Oberbürgermeister

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2016 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2016 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a (Rathausanbau), 86150 Augsburg, eingesehen werden. Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Augsburg, Kämmerei- und Steueramt, Rathausplatz 2 a, einzu legen. Der Widerspruch kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse QES@augsburg.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheids setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.
- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Kämmerei- und Steueramt

Teilweise Einziehung der nachfolgend genannten Ortsstraßen im Bereich Königsplatz

Die in nachfolgendem Lageplan kariert dargestellten und mit den Nrn. 8 bis 13 gekennzeichneten Straßenabschnitte werden mit Wirkung vom 12.12.2015 wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz eingezogen.

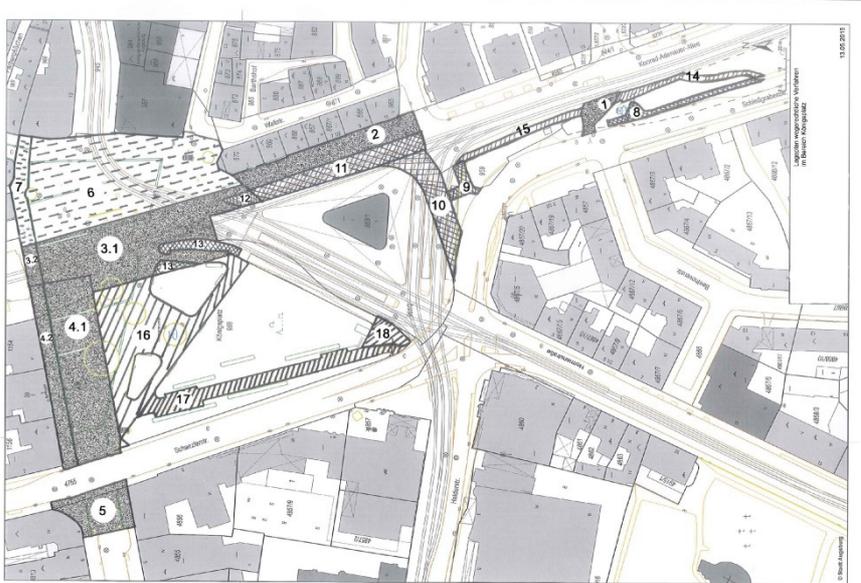
Hiervon betroffen sind im Einzelnen:

Nrn. 8 und 9: der unselbstständige Gehweg an der Ortsstraße „Schießgrabenstraße“,

Nr. 10: eine bisherige Teilstrecke der Ortsstraße „Hermanstraße“,

Nr. 11: eine bisherige Teilstrecke der Ortsstraße „Konrad-Adenauer-Allee“,

Nrn. 12 und 13: bisherige Teilflächen der Ortsstraße „Königsplatz“



Die Einziehungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweisen Einziehungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

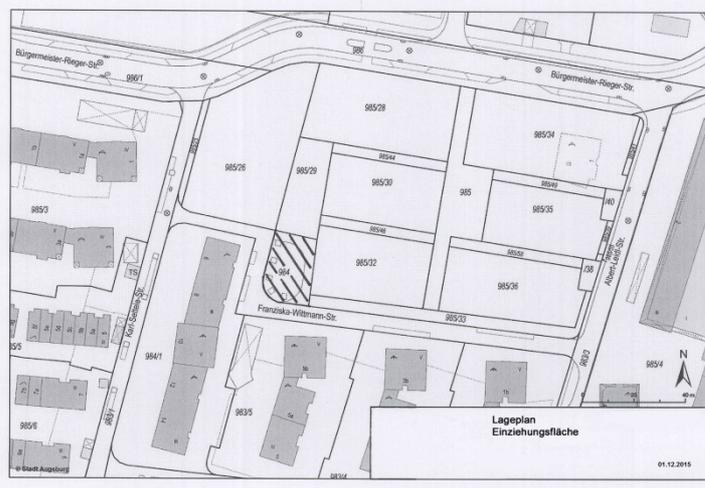
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweisen Einziehungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Einziehung der Franziska-Wittmann-Straße

Die Ortsstraße „Franziska-Wittmann-Straße“ wird mit Wirkung vom 12.12.2015 aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles bzw. wegen Verlusts jeglicher Verkehrsbedeutung gemäß Art. 8 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz teilweise eingezogen. Die einzuziehende Strecke ist in nachfolgendem Lageplan schraffiert gekennzeichnet.



Die Einziehungsverfügung mit Begründung kann während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die teilweise Einziehung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die teilweise Einziehung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Umstufung des selbstständigen „Geh- und Radweg von der Riedingerstraße zur Austraße“

Der selbstständige „Geh- und Radweg von der Riedingerstraße zur Austraße“ wird mit Wirkung vom 12.12.2015 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung teilweise zum beschränkt-öffentlichen Weg/ Anliegerweg umgestuft (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz). Der von der Umstufung erfasste Bereich beginnt auf Höhe der Zufahrt zur Kleingartenanlage „Austraße“ und endet ca. 96 m südlich davon.

Der Anliegerweg ist wie folgt in der Widmung beschränkt:

„gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art; Zufahrt in die Grundstücke Fl.Nrn. 3539 und 3540 Gem. Augsburg (Kleingartenanlagen „Austraße“ und „Dieselbrücke“) für Berechtigte frei“

Die Widmungsbeschränkung des Anliegerwegs „Zufahrt zur Kleingartenanlage „Austraße“ östlich der Wertach“ wird mit Wirkung vom 12.12.2015 wie folgt geändert: „gesperrt für Kraftfahrzeuge aller Art; Zufahrt in die Grundstücke Fl.Nrn. 3539 und 3540 Gem. Augsburg (Kleingartenanlagen „Austraße“ und „Dieselbrücke“) für Berechtigte frei“.

Die Umstufungsverfügung, sowie die Verfügung zur Änderung der Widmung, mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 210, 212 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Umstufung und die Widmungsänderung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

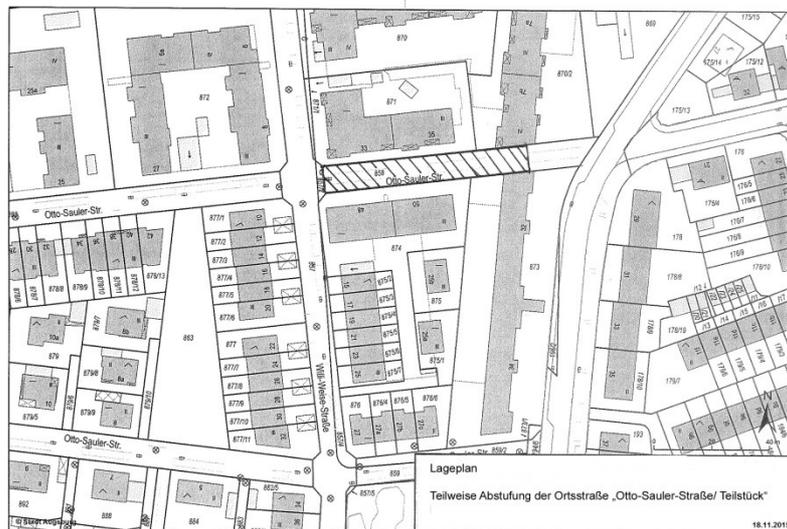
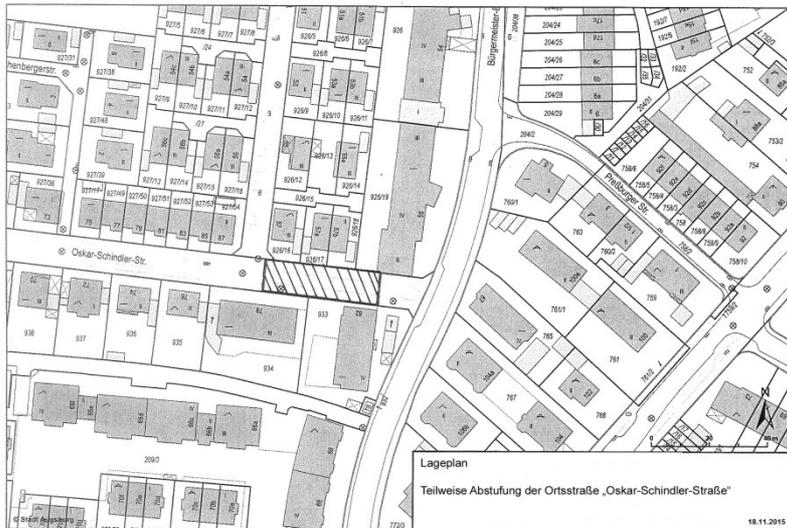
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Umstufung und die Widmungsänderung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Teilweise Abstufung der Ortsstraßen „Oskar-Schindler-Straße“ und „Otto-Sauler-Straße/ Teilstück“ zu selbstständigen Geh- und Radwegen

Die Ortsstraßen „Oskar-Schindler-Straße“ und „Otto-Sauler-Straße/ Teilstück“ werden mit Wirkung vom 12.12.2015 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zu selbstständigen Geh- und Radwegen abgestuft. Die abzustufenden Bereiche sind in den nachfolgenden Lageplänen jeweils schraffiert gekennzeichnet.



Die Abstufungsverfügungen mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Abstufungen kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Abstufungen Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Widmung von Straßen und Wegen

Die nachstehend aufgeführten Straßen und Wege werden mit Wirkung vom 12.12.2015 gemäß Art. 6 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes zu öffentlichen Straßen der angegebenen Straßenklasse und mit den aufgeführten Beschränkungen gewidmet.

Straßenname	Anfangspunkt	Endpunkt	Flurnummer/ Gemarkung	Straßenklasse	Widmungs- beschränkung
Geh- und Radweg von der Wagenhalsstraße/Teilstück zur Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße	Wagenhalsstraße/Teilstück	Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße	Teilfl. aus 6014/12, 6014/8 Gem. Augsburg	selbstständiger Geh- und Radweg	nur Fußgänger- und Radfahrerverkehr
Gehweg südwestlich des Platzes zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	„Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12“ auf Höhe des Anwesens Alpenstraße Hs.Nr.12	„Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12“ auf Höhe des Anwesens Alpenstraße Hs.Nr.10	Teilfl. aus 4939/210, 4939/219 Gem. Augsburg	selbstständiger Gehweg	nur Fußgängerverkehr
Platz zwischen den Anwesen Alpenstraße Hs.Nrn. 10 und 12	begrenzt durch die Süd-Ostgrenze des Grundstücks Fl.Nr. 4939/212 Gem. Augsburg im Süd-Osten, die Süd-Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr.4939/206 im Süd-Westen, die Nord-Westgrenze des Grundstücks Fl.Nr.4939/212 Gem. Augsburg im Nord-Westen, sowie die Alpenstraße im Nord-Osten		Teilfl. aus 4939/212, 4939/206 Gem. Augsburg	Fußgängerbereich	nur Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr sowie Betriebsfahrzeuge der DB

Umstufung des selbstständigen Geh- und Radweg „Platz an der Localbahnstraße“

Der selbstständige Geh- und Radweg „Platz an der Localbahnstraße“ wird mit Wirkung vom 12.12.2015 wegen Änderung der Verkehrsbedeutung, gemäß Art. 7 Abs. 1 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG), zum beschränkt-öffentlichen Weg/ Fußgängerbereich umgestuft. Der Fußgängerbereich wird wie folgt in der Widmung beschränkt: „nur Fußgängerverkehr, ausnahmsweise zugelassen ist der Radfahrerverkehr, sowie Betriebsfahrzeuge der DB“

Die Widmungsverfügungen und die Umstufungsverfügung mit Begründung können während der Parteiverkehrszeiten (Mo – Do 08.30 – 12.30, Do 14.00 – 17.30, Fr 08.00 – 12.00 Uhr) bei der Stadt Augsburg, Tiefbauamt, Annastraße 16, Zi. 238, 242 (Tel. 324-7445, 324-7446), eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungen und die Umstufung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 12343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 2007 S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen die Widmungen und die Umstufung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-schuss zu entrichten.

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Ablauf der Ruhefristen an Reihengräbern in den Friedhöfen der Stadt Augsburg

Das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen, Fachbereich Friedhofswesen, gibt gemäß § 11 Abs. 6 der Friedhofssatzung vom 08.01.2013 (ABl. vom 25. Januar 2013, Seite 26) bekannt, dass **mit Ablauf des 31.12.2015** die Ruhefristen der Reihengräber und Reihenumgräber der im Jahre 2005 bestatteten erwachsenen Personen und der im Jahre 2011 bestatteten Kinder (bis 6 Jahre) in den folgenden städtischen Friedhöfen enden:

- Westfriedhof
- Nordfriedhof
- Alter und Neuer Ostfriedhof

- Gögginger Friedhof
- Alter und Neuer Haunstetter Friedhof

Die Hinterbliebenen werden gebeten, Denkzeichen, Ausstattungsgegenstände und Pflanzen von den Gräbern nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen.

Werden diese Gegenstände innerhalb von drei Monaten nicht entfernt, verwertet sie das Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen entschädigungslos.

Stadt Augsburg
Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-641-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung (integrieren eines Backshops/Backofens)
Baugrundstück: Von-Cobres-Str. 11
Flur Nr.: 289,290, Gemarkung: Göggingen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 30.11.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2015-79-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung in Ankunfts- und Registrierungsstelle für Flüchtlinge
Baugrundstück: Aindlinger Str. 16
Flur Nr.: 1738/9, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauunterlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.12.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-464-1

Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Stadthaus in eine Jugendhilfeeinrichtung für 38 unbegleitete minderjährige Jugendliche mit Betreuung

Baugrundstück: Sterngasse 3

Flur Nr.: 2394/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 03.12.2015 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2015-417-1

Bauvorhaben: Neubau von Studenten/Boardingappartements mit Einzelhandel und Tiefgarage

Baugrundstück: Oberbürgermeister-Hohner-Str. 1-3, Nagahama-Allee 76

Flur Nr.: 5963/0, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (1. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Störcher, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Haltverbot in der Gumpfenbergstraße

Bei der Straßenverkehrsbehörde wurde angeregt, zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der Nordseite der Gumpfenbergstraße ab der Einmündung Blücherstraße auf einer Länge von ca. 25 m Richtung Fichtestraße ein Haltverbot (werktags zwischen 5 und 20:30 Uhr) im Bereich der Parkbucht einzurichten. Durch diese Maßnahme werden Behinderungen der Buslinien im Begegnungsverkehr vermieden.

Die Maßnahme tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Ansprechpartner: Tiefbauamt – Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Herr Haala
Tel: 7979

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Verlust des Parkausweises für eine Schwerbehinderte

Der blaue Parkausweis Nr. 77 für eine Schwerbehinderte, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt

Winter 2015/2016 Private Sicherungspflicht der Anlieger auf öffentlichen Gehwegen

Rechtsgrundlage ist die Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung der Stadt Augsburg

Private Sicherungspflicht:

Werktags:

ab spätestens 7 Uhr bis 20 Uhr

Sonn- und Feiertags:

ab spätestens 8 Uhr bis 20 Uhr

Besonders wichtig ist die Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehwegen. So müssen die Grundstücksanlieger die von ihnen zu sichernden öffentlichen Gehwege (auch Gehwege mit dem Hinweisschild „Radfahrer frei“) in ausreichender Breite bei Schneefall räumen und bei Glätte mit Splitt streuen bzw. das Eis beseitigen. Dabei darf der Belag nicht beschädigt werden.

Falls kein abgegrenztes Gehweg vorhanden ist, haben die Anlieger den ca. 1 m breiten Teil der öffentlichen Straße zu reinigen und zu sichern, welcher von den Fußgängern anstelle des Gehweges benutzt wird. Dies gilt auch bei den kombinierten Geh- und Radwegen, verkehrsberuhigten Zonen und Eigentümerwegen.

An Werktagen muss dies bis spätestens 7.00 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 8.00 Uhr geschehen sein. Die Sicherungsmaßnahmen müssen bis 20.00 Uhr so oft wiederholt werden, wie dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist. Während der Nachtzeit sind weder die öffentlichen Stellen noch die Anlieger zum Räum- oder Streudienst verpflichtet.

Gehwege Radfahrer frei - Besonderheiten



Um dem Bedürfnis nach Verkehrsberuhigung nachzukommen, werden sog. Tempo-30- Zonen eingerichtet. Nach geltendem Verkehrsrecht darf es in Tempo-30-Zonen keine Radwege geben. Vielmehr werden vorhandene – für Radfahrer benutzungspflichtige – Verkehrswege zu Fußwegen umgewidmet.

„Radfahrer frei“ bedeutet, dass diese Gehwege zwar von Radfahrern mitbenutzt werden dürfen – jedoch nicht müssen.

Die für eine Verkehrsberuhigung erforderlichen Anträge werden oftmals von anwohnenden Bürgerinnen und Bürgern gestellt. Das Tiefbauamt als sachbearbeitende Dienststelle nimmt dann die Änderung von z. B. kombinierten Geh- und Radwegen in „Gehwege Radfahrer frei“ vor.

Die Umwidmung hat weitreichende Konsequenzen für die Straßenreinigungs- und Sicherungspflicht: Die Anwohner sind nun selbst für die Sicherung der „Gehwege Radfahrer frei“ zuständig und verantwortlich.

Befindet sich vor Ihrem Anwesen eine Haltestelle?

Ein Anlieger ist auch dann zur Sicherung eines öffentlichen Gehweges verpflichtet, wenn auf diesem Gehweg eine Haltestelle für öffentliche Buslinien eingerichtet ist. Die Sicherungspflicht innerhalb des im geltenden Ortsrecht angegebenen Zeitraumes entfällt für den Anlieger nicht deshalb, weil der Omnibusunternehmer möglicherweise ebenfalls (in der Regel vor und nach der allgemeinen Sicherungspflicht der Anlieger) zur Beseitigung der von ihm verursachten oder vergrößerten Glätte verpflichtet ist.

Auf den von Ihnen gesicherten Gehwegen gilt ein grundsätzliches Salzverbot

Ganz besonders weisen wir darauf hin, dass die Verwendung von Salz und ätzenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Salz darf nur an besonders gefährlichen Stellen wie z.B. Treppen, abschüssigen Gehwegen, Gehwegabsenkungen und auch hier nur im unumgänglichen Mindestmaß verwendet werden. Gestattet ist ein Splitt- Salz- oder Sand-Salz-Gemisch, bei dem der Salzanteil 10 % nicht übersteigen darf.

Wohin mit dem Schnee?

Den Schnee räumen Sie bitte bei Gehwegen mit über 2 m Breite an den Gehwegrand, bei Gehwegen unter 2 m Breite an den Rand der Fahrbahn.

Bitte achten Sie darauf, dass das Schmelzwasser möglichst ungehindert abfließen kann; dazu sind möglichst auch die Straßensinkkästen freizuhalten. Die Standorte der eventuell mit Schnee überdeckten Sinkkästen sind durch rote, an Hauswänden oder Zäunen angebrachte Plaketten markiert.

Leider ist es je nach Wetterlage und örtlichen Gegebenheiten nicht vermeidbar, dass vom gemeindlichen Räumfahrzeug Schnee auf gerade diejenige Gehbahn geworfen wird, die Sie selbst gerade mühevoll freigeschaufelt haben.

Dies macht die Erfüllung der Räumspflicht für die Anlieger aber nicht unzumutbar. Diese Problematik ist so alt wie der Winterdienst selbst, aber trotz aller Bemühungen wird sich dieses Problem allein oft schon aus Platzgründen nicht lösen lassen. Wir können Sie daher nur darum bitten, Verständnis für die Räumfahrzeuge aufzubringen und dennoch weiterhin Ihren eigenen Beitrag für einen sicheren Gehweg zu leisten.

Gemeinsam für eine gefahrlose Nutzung der Gehwege

Eine gefahrlose Nutzung der Gehwege ist im Winter für alle Fußgänger nur dann möglich, wenn auch alle Anlieger mitmachen. Auch Sie möchten als Fußgänger gefahrlos an Ihren Nachbargrundstücken vorbeigehen und Ihr Ziel sicher erreichen! Das Gleiche erwarten Ihre Nachbarn auch von Ihnen!

Ansprechpartner für Fragen der Medien bzgl. dieser Pressemitteilung:

aws, Team Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 324-4833,

E-Mail: abfallberatung@augzburg.de

www.stadtreinigung.augszburg.de

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg

Informationen zu den sich im Stadtgebiet befindlichen Streukisten

Als Serviceleistung für die Augsburger Bürgerinnen und Bürger hat die Stadt Augsburg ca. 270 Splittkisten im Stadtgebiet aufgestellt.

Aus diesen Splittkisten können die Bürger kostenlos den zum Streuen ihres Gehwegs benötigten Splitt entnehmen.

Hausmeisterdienste werden dringend gebeten, nur Splitt für das Streuen der öffentlichen Gehwege aus den Kisten zu entnehmen. Der Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb (aws) bittet um Verständnis, dass die Stadt bei Schneefall oder Glatteis zuerst ihrer Räum- und Streupflicht nachkommen muss und erst anschließend die Streukisten nachfüllen kann.

Dem aws ist es aber wichtig, dass die Bürger stets die Möglichkeit haben, Splitt aus den Splittkisten zu entnehmen. Alle Splittkisten werden daher vom aws stets nachgefüllt.

Ansprechpartner für Fragen der Medien bzgl. dieser Pressemitteilung:

aws, Team Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 324-4833,

E-Mail: abfallberatung@augzburg.de

www.stadtreinigung.augszburg.de

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg

Öffentliche Schneeabladeplätze 2015/ 2016

<u>Stadtteil</u>	<u>Gemarkung</u>	<u>anliegende Straße</u>	<u>Zusatzinfos</u>
Pfersee	Göggingen	Umlandstraße	Grünfläche vor dem Kleintierzuchtverein gegüb. dem Bolzplatz
Pfersee	Pfersee	Lutzstraße	Rasenfläche Wertachseite zwischen Gollwitzerstraße und Ludwig-Thoma-Straße
Bärenkeller	Oberhausen	Holzweg	Grünfläche im nördl. Bereich des Oberen Schleisweges. Zufahrt über Rad-/Gehweg nach Lärmschutzwall der B17
Lechhausen	Lechhausen	Ostrachstraße	ehemaliger Laubabladeplatz im Anwesen Hs.-nr. 15 (nach Grundstückseinfahrt rechts, unbefestigte Fläche)
Hammerschmiede	Lechhausen	Ulmenweg	Anfahrt über Hafenmühlweg links zum Ulmenweg bis Ende. Grundstück direkt nach der Brücke rechts
Hochzoll	Hochzoll	Lechrainstr.	Lechwiese entlang Lechrainstr. von Schöneckstr. (südwärts)
Spickel	Augsburg	Am Eiskanal	Grünfläche unmittelbar nach Lager TBA (ehem. Depot 7), Friedberger Str. 94
Haunstetten	Haunstetten	Bgm.-Ulrich-Str.	Fläche zw. B17 und Fa. FUJITSU, mit Ausnahme des ca. 100 m bepflanzten Auffahrtsbereiches
Haunstetten	Haunstetten	Bgm.-Rieger- Str.	unbebautes Grundstück (Fl.Nr. 987/1). Anfahrt über Bgm.-Rieger-Str., Grünfläche zw. Zentrum „Kompass Kontakt“ u. Königsbrunner Straße
Göggingen	Göggingen	Brandweg	unbef. Fläche Brandweg ggüb. Hs.Nr 8 u.8 a
Göggingen	Göggingen	Bgm.-Ulrich- Str.	nach Bahnunterführung rechts (von Haunstetten kommend) über Radweg bis Absperrung linkes Grundstück – Bahndamm
Bergheim	Bergheim	Diebelbachstr.	Grünfläche östliche Seite der Diebelbachstr. Ggüb. Baggersee (hinter Fahrradweg beim Regenrückhaltebecken)

Auf den genannten Grundstücken darf nur Schnee – ohne Schutt und sonstigen Unrat – abgeladen werden.

Abfallwirtschafts- und Stadtreinigungsbetrieb
der Stadt Augsburg

Ortsübliche Bekanntmachung über die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht für die beantragte Absenkung der Sohlrampe in der Wertach

Mit Schreiben vom 17.07.2014 beantragten die Bayerischen Elektrizitätswerke (BEW) beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung gemäß § 68 WHG für die Umgestaltung der Sohlrampe in der Wertach bei Flusskilometer 13,000 (Unterlauf der Wasserkraftanlage Inningen an der Wertach – TW 111).

Die Stadt Augsburg, Umweltamt hat nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -

**Ortsübliche Bekanntmachung über die Auslegung der Bewilligung vom 10.12.2015
für das weitere Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen 411 im Bereich des
Grundstücks Fl.-Nr. 276/4 der Gemarkung Bergheim durch die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH**

Der Bewilligungsbescheid liegt ab dem 07.01.2016 bis einschließlich 20.01.2016 bei der Stadt Augsburg, Umweltamt, An der Blauen Kappe 18, 86152 Augsburg, (Verwaltungszentrum), 4. Obergeschoss, Zimmer 479, während der Dienststunden

Mo. – Mi.	7:30 – 16:30 Uhr
Do.	7:30 – 17:30 Uhr
Fr.	7:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Bewilligung gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Stadt Augsburg
Umweltamt – Untere Wasserrechtsbehörde -